

Staatsanwaltliche Verfügungen und Zusatzanträge in der Assessor-Klausur

Dr. Christian Lucas

Neben der Prüfung materiell-rechtlicher Straftatbestände ist es in der Staatsanwaltsklausur regelmäßig geboten, Verfügungen zu erlassen und Zusatzanträge zu stellen. Schwierigkeiten bereitet dabei – neben dem Problem, nichts Wichtiges zu übersehen – vor allem die Frage, an welcher Stelle und in welcher Weise auf die Verfügungen und Zusatzanträge einzugehen ist.

I. Gutachten ./ praktischer Teil

Was die Position der Verfügungen und Anträge in der Arbeit angeht, lässt sich zunächst festhalten, dass sie grundsätzlich jeweils zweimal auftauchen, nämlich einmal im Gutachten-Teil und einmal im praktischen Teil der Arbeit. Diese Dopplung leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass im gutachtlichen Teil alles das vorzubereiten ist, was später im praktischen Teil umgesetzt wird. Kompliziert wird die Sache dadurch, dass die beiden genannten Teile der Arbeit wiederum in zwei Unterabschnitte einzuteilen sind: Der gutachtliche Teil besteht bekanntlich aus einem materiell-rechtlichen, sog. „A-Gutachten“ und einem verfahrensrechtlichen, sog. „B-Gutachten“, während der praktische Teil oftmals aus Anklageschrift und Begleitverfügung besteht. In welchem dieser Unterabschnitte ist nun jeweils welcher Antrag und welche Verfügung zu behandeln?

II. Der Gutachtenteil

Die Stellung im Gutachtenteil (A- oder B-Gutachten?) der Arbeit bereitet hierbei noch die geringsten Schwierigkeiten: Überlegungen zu Anträgen und Verfügungen, denen prozessuale Normen zugrunde liegen, sind – konsequenterweise – im prozessrechtlichen Teil der Arbeit anzustellen, während Überlegungen zu Normen aus dem materiellen Strafrecht in das A-Gutachten gehören.

1. Materiell-rechtlicher Natur ist etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. **§ 69 StGB**. Ihre Voraussetzungen sind am Ende des A-Gutachtens zu prüfen. Dasselbe gilt für die Voraussetzungen von „Einziehung“ und „Verfall“ gem. **§§ 73 ff. StGB**.
2. Die meisten Anträge und Verfügungen sind jedoch prozessualer Natur. Sie sind dem gemäß im B-Gutachten vorzubereiten, das sich in die drei Teile „Einstellungen“, „Zuständigkeit“ und „sonstige Anträge“ unterteilen lässt. In den Einstellungsteil gehören etwa Überlegungen zu den **§§ 154, 170 II 1 StPO**, aber auch zu **§ 154a StPO**, wenngleich es sich dabei nicht um eine

(förmliche) Einstellung handelt, sondern nur um eine Beschränkung der Strafverfolgung, da die prozessuale Tat (§ 264 StPO) weiterverfolgt wird. Im Teil mit „sonstigen Anträgen“ findet alles Übrige Platz, so etwa die Prüfung der Voraussetzungen der **§ 140 I StPO** (Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung), **§ 112 StPO** (Antrag auf Anordnung/Fortdauer der Untersuchungshaft, s. Nr. 110 RiStBV!) und § 111a (Antrag auf *vorläufige*¹ Entziehung der Fahrerlaubnis). Auch die Voraussetzungen der Mitteilungspflichten des Staatsanwalts aufgrund der MiStra sind im prozessualen Teil des Gutachtens zu prüfen. Hier sind oftmals relevant: Mitteilung an die **Ausländerbehörde** bei Einleitung eines Verfahrens gegen einen Ausländer (Nr. 42 MiStra), Mitteilung über Einleitung des Verfahrens und ein Überstück (also eine Kopie) der Anklageschrift² an die **Leitung der JVA** in Haftfällen (Nr. 43, Nr. 6 IV MiStra), Mitteilung an das **Gericht, das die Vollstreckung einer früheren Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat** (Nr. 13 I MiStra), Mitteilung an den **Haftrichter**. Vorsicht geboten ist im Hinblick auf Nr. 45 MiStra: Hiernach sind in Fahrerlaubnissachen *Beschlüsse* nach § 111a StPO der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen; nicht aber bereits der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft einen solchen Beschluss *beantragt* hat.

III. Der praktische Teil

Kompliziert wird es im praktischen Teil der Arbeit. Hier stellt sich nämlich die Frage, ob die gutachtlich vorbereiteten Anträge und Verfügungen sich in der Anklageschrift selbst oder in der Begleitverfügung niederschlagen.

Hier könnte man meinen, alle Anträge gehören in die Anklage und alle Verfügungen in den Begleitverfügungsteil. Dem ist aber nicht so.

1. Die Anklageschrift

- a) Zwar enthält die Anklage – naturgemäß – nur Anträge und keine staatsanwaltlichen Verfügungen. Jedoch ist etwa der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung gem. **§ 154a StPO** (durch autonome Entscheidung) beschränkt hat, am Beginn der Anklageschrift zu erwähnen: „Der Automechaniker X (...) wird **unter Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a** angeklagt, am 01.01.01 in (...)“.
- b) Bestimmte Maßnahmen, die der Richter aufgrund materiellen Strafrechts anzuordnen hat, muss der Staatsanwalt nicht ausdrücklich bean-

¹ Diese vorläufige Entziehung ist unbedingt von der – wie gezeigt – materiell-rechtlichen, endgültig angeordneten Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB zu unterscheiden.

² Das folgt daraus, dass Nr. 43 MiStra unter 2) anordnet, dass die „Erhebung der öffentlichen Klage“ mitzuteilen ist, was in Nr. 6 IV MiStra konkretisiert ist.

tragen. Das gilt etwa für die (nicht nur vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB, sowie für Einziehung und Verfall (§§ 72 ff. StGB). Der Staatsanwalt verzichtet im Hinblick auf diese Vorschriften zwar auf einen Antrag, teilt dem Richter jedoch mit, dass er ihre Voraussetzungen als erfüllt ansieht, indem er am Ende der Konkretisierung eine entsprechende Feststellung trifft. („...kollidierte das Auto des Angeklagten entsprechend seinem vorgefassten Plan mit dem Auto der Zeugin Z. Durch sein Verhalten hat sich der A als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.“)

- c) Des weiteren gehören längst nicht alle Anträge in die Anklage selbst, sondern nur diejenigen, über die das Gericht von Gesetzes wegen zusammen mit der Eröffnung des Hauptverfahrens (zu beantragen nach § **199 II 1 StPO**) zu entscheiden hat. Sie stellt die Staatsanwaltschaft direkt im Anschluss an den Eröffnungsantrag, also ganz am Ende der Anklage (vor der Unterschrift). Zu nennen ist hier etwa der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters gem. § **29 II GVG**. Ebenso gehört hierher der Antrag auf *Fortdauer* der Untersuchungshaft gem. § **112 StPO**: Gem. Nr. **110 IV S. 2 RiStBV** (überschrieben mit „Form und *Inhalt der Anklageschrift*“) erscheint er in der Anklageschrift selbst, vgl. auch § 207 IV StPO.

2. Die Begleitverfügung

a) Anträge und Verfügungen

Davon zu unterscheiden ist der Antrag auf *Anordnung* der Untersuchungshaft (Erlass eines Haftbefehls) nach § **112 StPO**. Über ihn entscheidet das Gericht vorab (also vor dem Eröffnungsbeschluss), weshalb er, wie die meisten anderen Anträge auch, in die Begleitverfügung gehört. Dasselbe gilt für die oben erwähnten Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § **111a StPO** und Beiordnung eines Pflichtverteidigers gem. § **140 StPO**. Auch die Sicherstellung von Gegenständen gem. § **111b StPO** (korrespondiert mit dem materiellrechtlichen § 74 StGB) beantragt der Staatsanwalt in der Begleitverfügung. Ebenso gehören – wie gezeigt – sämtliche staatsanwaltlichen Verfügungen hierher, also vor allem Einstellungen gem. §§ **170 II 1, 154 StPO** einschließlich etwa erforderlicher Mitteilungsverfügungen gem. §§ **170 II 2** (Formlose Mitteilung an den Beschuldigten), **171 StPO** (Bescheidung des Antragstellers, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung). Auch die bloße Beschränkung der Strafverfolgung gem. § **154a StPO** erscheint in der Begleitverfügung, und zwar als „Vermerk“. Schließlich sind auch die gem. MiStra erforderlichen Schritte in der Begleitverfügung anzuordnen (zu verfügen).

b) Aufbau der Begleitverfügung

Zu klären bleibt die Reihenfolge der genannten Punkte innerhalb der Begleitverfügung. Es erscheinen zuerst die Einstellungsverfügungen einschließlich der zugehörigen Mitteilungsverfügungen, sowie Vermerke über die Beschränkung der Strafverfolgung. Sodann folgen eine Bemerkung über den Abschluss der Ermittlungen („(im übrigen) sind die Ermittlungen abgeschlossen“) sowie die Anweisungen „Anklage nach anliegendem Entwurf in Reinschrift fertigen“ und „Entwurf und ein Überstück der Anklageschrift zu den Handakten“. Darauf folgen die gem. MiStra erforderlichen Mitteilungs-Verfügungen. Das Ende der Abschlussverfügung läutet der Punkt „Urschriftlich mit Akten dem X-Gericht mit den aus der Anklage ersichtlichen Anträgen“ ein. Danach folgen alle übrigen, sich noch nicht aus der Anklageschrift ergebenden Anträge: „es wird ferner beantragt, ...“

Überblicksartig lässt sich das Gesagte wie folgt zusammenfassen:

A-Gutachten:

alle Maßnahmen gem. StGB (§§ 69, 72 ff.)

B-Gutachten:

- Einstellungen und Beschränkungen der Strafverfolgung einschließlich etwaiger Mitteilungspflichten (§§ 170 II 1, 154a)
- Überlegungen zur Zuständigkeit
- „weitere Anträge“
 - alle Maßnahmen gem. (§§ 111a, 111b, 112, 140 StPO)
 - MiStra-Mitteilungen

Anklage:

- Beschränkung der Strafverfolgung kurz im Anklagesatz *erwähnen*,
- Voraussetzungen der StGB-Maßnahmen am Ende der Konkretisierung feststellen,
- Nach dem Antrag auf Eröffnung des Strafverfahrens alles beantragen, worüber das Gericht zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss (also nicht schon vorab) entscheidet (*Fortdauer* der U-Haft gem. § 112 StPO, Nr. 110 IV RiStBV, Zuziehung eines zweiten Richters gem. § 29 II GVG).

Begleitverfügung:

- (förmliche) Einstellungen und zugehörige Bescheide und Mitteilungen sowie Beschränkungen der Strafverfolgung,
- **„Die Ermittlungen sind abgeschlossen“** bzw. **„Im übrigen sind die Ermittlungen abgeschlossen“**;
- **„Anklage nach beiliegendem Entwurf in Reinschrift mit den erforderlichen Abschriften fertigen“**;
- **„Entwurf und ein Überstück der Anklageschrift zu den Handakten“**;
- **„Strafregisterauszug anfordern“** (=Zentralregisterauszug),
- MiStra-Mitteilungen,
- **„Urschriftlich mit Akten dem X-Gericht (mit den aus der Anklage ersichtlichen Anträgen)“**;
- Alle Anträge, die nicht bereits in der Anklage stehen (etwa §§ 111a, 140, *Anordnung* von U-Haft gem. § 112). Deren Voraussetzungen (bei der Untersuchungshaft also dringender Tatverdacht, Haftgrund und Verhältnismäßigkeit, wie im B-Gutachten geprüft) sind in einem gesonderten Vermerk zu bejahen.